

Artikel 16

Verteilung der Arbeitszeit

(Art. 9 - 15a 18 - 21, 25 Abs. 2, 31 ArG)

- ¹ Die Woche im Sinne des Gesetzes (Arbeitswoche) beginnt mit dem Montag um 0 Uhr und endet mit dem Sonntag um 24 Uhr.
- ² Für den einzelnen Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin darf die Arbeitswoche höchstens 5½ Arbeitstage umfassen. Sie kann auf sechs Arbeitstage ausgedehnt werden, sofern die wöchentlichen freien Halbtage im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für längstens vier Wochen zusammengelegt werden.
- ³ Die wöchentliche Arbeitszeit kann auf die einzelnen Arbeitstage und die einzelnen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gleichmässig oder zeitlich verschieden verteilt werden.

Absatz 1

Die Arbeitswoche beginnt mit Montag 0 Uhr und endet mit Sonntag 24 Uhr. Alle dazwischenliegenden Arbeitszeiten bilden die wöchentliche Arbeitszeit. Dieser Zeitraum ist insbesondere für die Bestimmung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit (vgl. [Art. 9 ArG](#)) von Bedeutung.

Absatz 2

Die Arbeitswoche kann für die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bis zu höchstens 6 Tage dauern. Nach 6 Arbeitstagen an den Werktagen von Montag bis Samstag folgt der wöchentliche Ruhetag. Dieser muss den Zeitraum des Sonntags von 24 Stunden und eine tägliche Ruhezeit von 11 Stunden, insgesamt also 35 Stunden umfassen. Wird an einem Sonntag gearbeitet, so verlangt [Artikel 21 ArGV 1](#), dass die Arbeitnehmenden nicht mehr als an 6 aufeinander folgenden Tagen beschäftigt werden dürfen.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen über den wöchentlichen freien Halbtag zu beachten (vgl. [Art. 20 ArGV 1](#)). Diese Bestimmungen reduzieren die Arbeitswoche im Durchschnitt auf

höchstens 5½ Tage. Abweichungen sind lediglich möglich bei Schichtarbeit (vgl. [Art. 20 Abs. 2 ArGV 1](#)) und beim ununterbrochenen Betrieb (vgl. [Art. 37 Abs. 4 ArGV 1](#)).

Absatz 3

Es besteht kein Zwang, die Arbeitszeit einzelner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gleichmässig auf eine Arbeitswoche zu verteilen. Sie darf auch auf einzelne Arbeitstage konzentriert werden, solange die Vorschriften über tägliche Höchstarbeitszeiten, über den Arbeitszeitraum und über die Ruhezeit eingehalten werden.

Die Arbeit kann auch unterschiedlich auf verschiedene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder verschiedene Gruppen von ihnen verteilt werden. Es ist z.B. durchaus möglich, eine Gruppe bestehend aus Vollzeitbeschäftigten mit einer Gruppe bestehend aus Teilzeitbeschäftigten zu ergänzen. Handelt es sich um eigentliche Schichten von vergleichbarer Dauer (vgl. [Art. 34 Abs. 1 ArGV 1](#)), so sind auch die Vorschriften über den Schichtenwechsel (vgl. [Art. 25 ArG](#)) zu befolgen.